

STADTTEILSCHULE
HELMUTH HÜBENER



Kinderschutzkonzept der Stadtteilschule Helmuth Hübener

Stand: 2025

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. WAS BEDEUTET KINDESWOHL UND WAS IST EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG?.....	4
3. HANDLUNGSLEITFADEN ZUM KINDERSCHUTZ DER STADTTEILSCHULE HELMUTH HÜBENER.....	5
VERFAHRENSABLAUF BEI VERDACHT AUF PHYSISCHE / PSYCHISCHE GEWALT (z.B. DURCH ELTERN ODER DRITTE).....	5
VERFAHRENSABLAUF BEI PHYSISCHE/PSYCHISCHE GEWALT	6
SCHRITT 1: ERKENNEN MÖGLICHER KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN	7
SCHRITT 2: AUSTAUSCH IM TEAM UND MIT DEM BERATUNGSDIENST.....	9
SCHRITT 3: EINSCHALTEN DER KINDERSCHUTZFACHKRAFT.....	9
SCHRITT 4: GEMEINSAME GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG	10
SCHRITT 5: GESPRÄCH MIT DEN ELTERN / SORGEBERECHTIGTEN	11
SCHRITT 6: AUFSTELLEN EINES BERATUNGS- ODER HILFEPLANS.....	11
SCHRITT 7: ÜBERPRÜFUNG DER ZIELVEREINBARUNG	11
SCHRITT 8: GEgebenENFALLS ERNEUTE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG.....	12
SCHRITT 9: GEgebenENFALLS INANSPRUCHNAHME DES ASD VORBEREiten.....	12
SCHRITT 10: INFORMATION UND EINSCHALTUNG DES ASD	12
VERFAHRENSABLAUF BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT	14
VERFAHRENSABLAUF BEI SEXUALISIERTER GEWALT.....	15
4. VERHALTENSKODEX FÜR MITARBEITER-INNEN DER STADTTEILSCHULE HELMUTH HÜBENER.....	16
5. VERHALTENSAMPELN FÜR MITARBEITER-INNEN DER STADTTEILSCHULE HELMUTH HÜBENER.....	17
GRAFIK/ ANHANG	19

1. Einleitung

Die Verantwortung für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen liegt in den Händen aller Berufsgruppen, die mit ihnen in Kontakt stehen.

Für Schulen bedeutet dies, dass alle Erwachsenen, die am Schulleben beteiligt sind – Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Verwaltungspersonal und Eltern – gemeinsam in einer Erziehungspartnerschaft für das Wohl der Kinder und Jugendlichen Sorge tragen.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) betont die wichtige gesellschaftliche Aufgabe von Schulen und stellt klar, dass sie in besonderem Maße in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe Verantwortung übernehmen sollen. Es fordert die Mitarbeitenden in Schulen dazu auf, Hinweise auf mögliche Gefährdungen ernst zu nehmen und zu handeln, da sie oft ein enges Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen haben.

Eine Kernaufgabe des schulischen Personals besteht darin, zu beurteilen, ob ernstzunehmende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Falls notwendig, sollen Gespräche mit den Kindern und Eltern geführt, Hilfsangebote vermittelt und in bestimmten Fällen das Jugendamt informiert werden.

Die schulischen Fachkräfte (auch und besonders die Kinderschutzfachkraft) spielen hierbei eine zentrale Rolle. Sie unterstützen die Mitarbeitenden, indem sie beratend zur Seite stehen, bei der Einschätzung von Gefährdungen helfen und die Weitervermittlung an Hilfsangebote koordinieren.

Dieses Kinderschutzkonzept der Stadtteilschule Helmuth Hübener hat das Ziel, Grenzüberschreitungen, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt zu verhindern. Es legt fest, wie in der Schule mit Gewalt und Übergriffen umgegangen wird, und beschreibt die Maßnahmen, die von der Klärung eines Verdachts bis hin zu konkreten Interventionen zu ergreifen sind. Gleichzeitig beinhaltet es präventive pädagogische Ansätze, die darauf abzielen, Kinder zu stärken und sie über ihre Rechte aufzuklären.

2. Was bedeutet Kindeswohl und was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Kinder und Jugendliche haben nach der UN-Kinderrechtskonvention das Recht, in einem Umfeld aufzuwachsen, das ihr Wachstum, Lernen und Gedeihen fördert. Sie sollen ihre Persönlichkeit frei entfalten können, um emotional stabile, eigenständige, einfühlsame und sozial verantwortliche Persönlichkeiten zu werden. Dies setzt voraus, dass ihre Grundbedürfnisse durch Fürsorge, Betreuung, Erziehung sowie durch prägende Erfahrungen in und mit ihrer Umwelt erfüllt werden.

Das Grundgesetz legt fest, dass in erster Linie die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich sind: „Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ (Art. 6, Abs. 2, Satz 1 GG).

Eltern haben hierbei einen großen Spielraum in der Wahl ihrer Erziehungsmethoden. Dennoch ist das Elternrecht nicht unbegrenzt, und es kommt vor, dass Eltern ihre Verantwortung nicht vollständig wahrnehmen können.

Liegt eine erhebliche Gefährdung vor, hat das Kind das Recht, geschützt zu werden:
„Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ 1956, S. 350).

Der Schutz von Kindern und, falls erforderlich, Opferschutz gehören zu den obersten Prioritäten unserer Schule. Deshalb setzen wir uns aktiv und präventiv mit Themen wie Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung auseinander.

Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen, bedeutet vor allem, für solche Situationen sensibilisiert zu sein und präventive Maßnahmen im Alltag umzusetzen. Dazu zählt auch der offene und transparente Umgang mit unangenehmen und sensiblen Themen.

Rechtlicher Rahmen:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch (§1666)
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

3. Handlungsleitfaden zum Kinderschutz der Stadtteilschule Helmuth Hübener

Verhalten bei Verdacht auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung durch Angehörige oder andere Personen aus dem privaten Umfeld des Betroffenen und schulischem Umfeld.

Verfahrensablauf bei Verdacht auf physische / psychische Gewalt (z.B. durch Eltern oder Dritte)

1	Ein physischer / psychischer Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung wird berichtet oder vermutet . Auffälligkeiten: z. B. blaue Flecken, Hämatome, Angstverhalten, Rückzug, Aussagen
2	Ruhe bewahren! Wenn sich jemand dir anvertraut, ist es wichtig zuzuhören, den Betroffenen zu glauben und nicht zu werten. Informiere verständlich über die nächsten Schritte und verabredet einen neuen Gesprächstermin. Bleibe mit deiner Sorge nicht allein! Sprich mit der Kinderschutzfachkraft / dem Beratungsdienst der Schule und informiere die Schulleitung (interne Vorfallmeldung). Dokumentation (zusammen in Absprache mit Beratungsdienst)
3	Einschätzung der Gefährdung und Entwicklung von Maßnahmen. -Siehe Gewaltmeldebogen der BSB. -Beratung mit externen Facheinrichtungen. -Mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention weiteres Vorgehen absprechen. Der Schutz der betroffenen Person hat absolute Priorität.



Verdacht erweist sich als unbegründet.

Klärtung, welche anderen Gründe hinter dem wahrgenommenen Verhalten liegen und ob ein Hilfebedarf vorliegt.

Rehabilitationsverfahren (durch KL, BD, SL)

Verdacht erhärtet sich:

Klärtung und Absprachen des weiteren Vorgehens mit der Gewaltprävention, externen Fachberatungsstellen, anonyme Beratung durchs Jugendamt



Schutzmaßnahmen

- Schutz der/des Betroffenen
- Klärtung, ob weitere Schutzbefohlene betroffen sind
- Information der Sorgeberechtigten
- Gespräche mit dem/der Beschuldigten durch die Schulleitung
- Information von Behörden (Jugendamt, Polizei)

Hilfen

Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene(n) Familie(n), die Klasse, den Jahrgang, die MitarbeiterInnen der Schule

Verfahrensablauf bei physische/psychische Gewalt

1	Ein physischer / psychischer Übergriff oder eine strafrechtliche relevante Handlung wird direkt beobachtet .
2	Intervention: -ruhig und bestimmt die physische/psychische Gewalt beenden -Sofortiger Schutz des/der Opfer -Trennung Opfer/TäterIn -Hilfe holen -Bei Bedarf medizinische und/oder traumatherapeutische Erstversorgung - <i>Suspendierung der TäterInnen („Wer schlägt, der fliegt“)</i>
3	Unverzüglich Meldung an Schulleitung, Beratungsdienst und die (externe) Kinderschutzfachkraft
4	Klärung und Absprachen des weiteren Vorgehens mit der Gewaltprävention , externen Fachberatungsstellen, anonyme Beratung durchs Jugendamt
Schutzmaßnahmen - Schutz der/des Betroffenen - Klärung, ob weitere Schutzbefohlene betroffen sind - Information der Sorgeberechtigten - Gespräche mit dem/der Beschuldigten durch die Schulleitung - Information von Behörden (Jugendamt, Polizei) - Interne Vorfallmeldung ausfüllen (kommt in SchülerInnenakte)	
Hilfen Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene(n) Familie(n), die	

Schritt 1: Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen

Äußere Erscheinung des Schülers/ der Schülerin

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Blaue Flecken an ungewöhnlichen Stellen (siehe Grafik/Bild S. 17)
- Starke Mangelernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. starker Geruch /Schmutz auf der Haut / faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Schülers/ der Schülerin

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- SuS wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten der SoS / zusammenzucken bei hektischen Bewegungen
- Äußerungen des SuS, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- SuS hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Bahnhof – zB. Altona oder Jungfernstieg)
- SuS hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- SuS bleibt ständig oder häufig der Schule fern
- SuS begeht häufig (auch kleinere) Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft

- Sehr häufige Streitereien zwischen den Erziehungspersonen und / oder wiederholte oder schwere Gewalt
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber der/dem SuS (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen

- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter SuS
- Isolierung (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit – nicht geklärte / ungewöhnliche Wohnform (Familie bzw. SuS lebt auf der Straße), Unterkommen bei Freunden
- SuS wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- SuS wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation (auch aus Erzählungen bekannt)

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz

Der Begriff »gewichtige Anhaltspunkte« ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zwischen vagen oder »unkonkreten Anhaltspunkten«, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein Verfahren nach SGB VIII § 8a aus.

Schritt 2: Austausch im Team und mit dem Beratungsdienst

Fallen in der Klasse oder als Fachlehrer:in – einmalige oder wiederholt– gewichtige Anhaltspunkte bei einem SoS auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, wird der Beratungsdienst informiert und die persönlichen Wahrnehmungen werden im Team überprüft (z.B. in den Klassenbesprechungen). Alle Beobachtungen und Eindrücke werden dokumentiert. **Wichtig! Keine Alleingänge. Nur in Absprache mit BD und/oder SL handeln.**

Gegebenenfalls ist an dieser Stelle ein Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten angebracht, um die Eindrücke im Kontakt mit den Eltern besser einordnen zu können und eine Einschätzung in deren Problemsicht zu erhalten.

Soweit eine gemeinsame, übereinstimmende Einschätzung zwischen den KuK, im Team und mit dem Beratungsdienst nicht möglich ist, nimmt die Schulleitung die abschließende Einschätzung vor.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team und / oder das Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten, muss die Schulleitung nach SGB VIII § 8a eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Schritt 3: Einschalten der Kinderschutzfachkraft

Die Einschaltung einer externen Kinderschutzfachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz und der notwendigen persönlichen Distanz eine zutreffende Gefährdungseinschätzung unterstützen (z.B. Kinderschutzzentrum, ReBBZ, ASD).

Auch anonyme Beratung ist möglich und häufig sinnvoll (Achtung! Konjunktiv nutzen!)

Für uns zuständige Kinderschutzfachkräfte: (Stand: 2025)

Fachamt Jugend- und Familienhilfe Hamburg-Nord

Roland Schmitz; roland.schmitz@hamburg-nord.hamburg.de
Kümmellstraße 7

20249 Hamburg
Tel.: 040 42804-2132

Koordinatorinnen für Kinderschutz Bezirk Wandsbek

Gabriele Fuhrmann	Doris Lescher
gabriele.fuhrmann@wandsbek.hamburg.de	doris.lescher@wandsbek.hamburg.de
Schlossstraße 60	Schlossstraße 60
22041 Hamburg	22041 Hamburg
Tel: 040428813256	Tel: 040428813253

Schritt 4: Gemeinsame Gefährdungseinschätzung

Die zugezogene Kinderschutzfachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und der Schilderungen mit der/dem KuK eine gemeinsame Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung vornehmen. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der schuleigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann, oder, ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten.

Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht, und/oder welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des SuS notwendig sind.

Dabei wird ein interner Zeitplan aufgestellt (KL, BD, SL), wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern / Sorgeberechtigten die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Schritt 5: Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten. SoS wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann auch zusammen mit der externen Kinderschutzfachkraft erfolgen.

In diesem auf Freiwilligkeit basierendem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Schule (KL, BD, SL) und evtl. externen Einrichtungen informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen in Frage gestellt sein sollte.

Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen, bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in »Schritt 5« vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes oder dem Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) Hamburg Tel.: 040 / 42815 3200 (Feuerbergstraße) einzuleiten (ggf. über den Notruf der Polizei 110)

Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- oder Hilfeplans

Ziel dieses Gespräches ist es, gemeinsam mit den Eltern / Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- und / oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Schritt 7: Überprüfung der Zielvereinbarung

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z.B. Erziehungsberatung, etc.) gelungen ist, gilt es weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die ursprünglich zum Handeln Anlass gegebenen Situationen nicht mehr, oder nicht mehr in dieser Intensität, auftreten.

Schritt 8: Gegebenenfalls erneute Gefährdungseinschätzung

Möglicherweise wird festgestellt, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen.

Frühere Sorgerechtsvorfälle können nicht grundsätzlich als Anhaltspunkt mangelnder Bereitschaft oder Fähigkeit bewertet werden!

In diesen Fällen ist eine erneute Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft (extern/intern) nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis Schritt 8.

Möglicherweise führt die erneute Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeiten der Schule mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes nachhaltig verbessert zu haben.

Schritt 9: Gegebenenfalls Inanspruchnahme des ASD vorbereiten

In der Praxis wird es an dieser Stelle wohl in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Weg sein, die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg sei, um den Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße zu stellen.

Die Lehrkräfte und die KollegInnen aus dem Beratungsdienst der Schule haben hierbei aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zur Familie eine nicht zu unterschätzende »Lotsenfunktion«.

Schritt 10: Information und Einschaltung des ASD

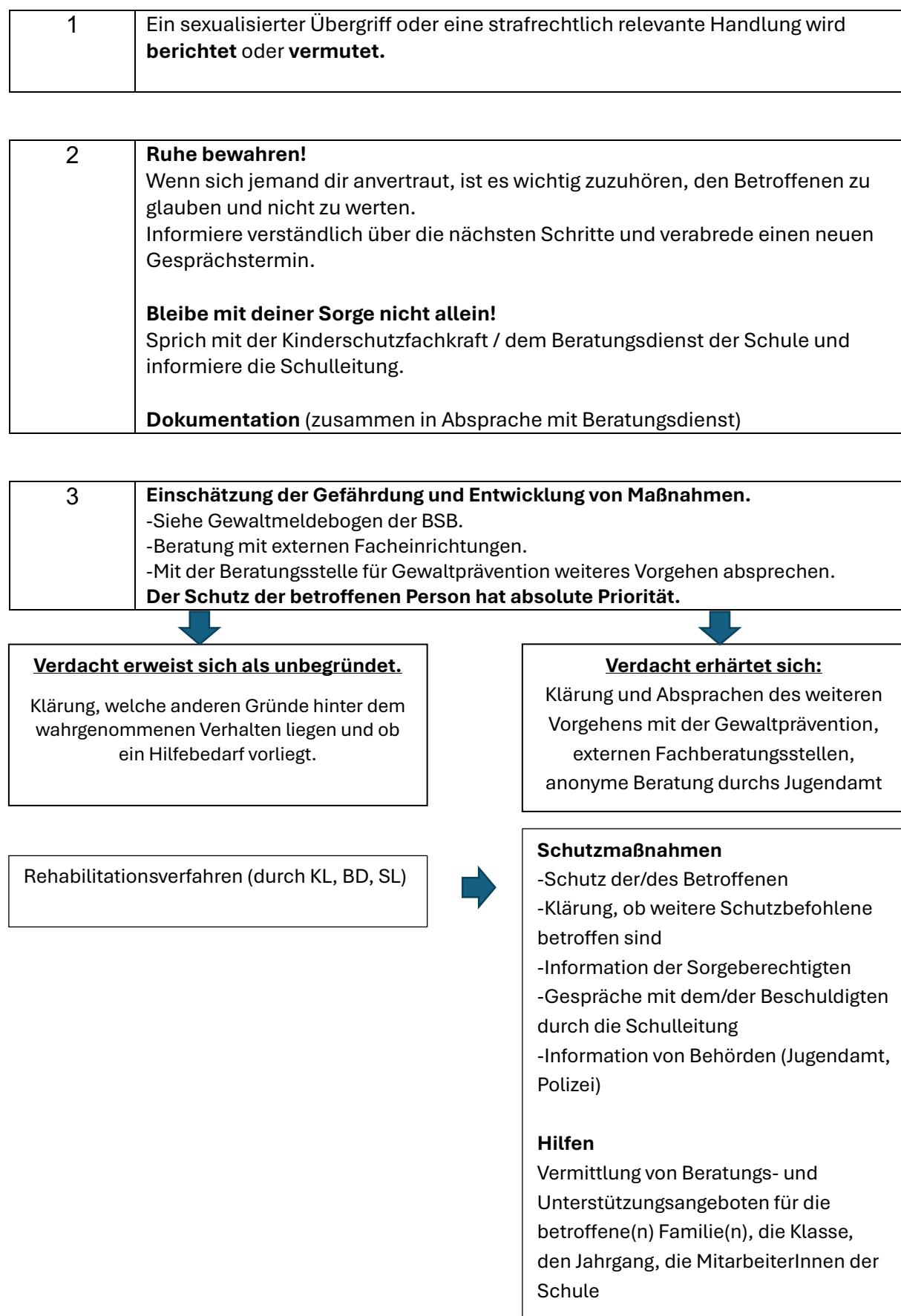
Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern / Sorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt (s.o.) ablehnen –, muss die Schulleitung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Über diesen Schritt der Schule sind die Eltern zu informieren.

Soweit das Jugendamt in einer gravierenden Gefährdungssituation nicht akut eingreift, setzt sich unsere Schulleitung mit der ASD Leitung in Verbindung und klärt weitere Schritte.
(Notfalls wird das Familiengericht informiert)

Der § 8a SGB VIII

Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass einfach Mitteilungen an den ASD weitergegeben werden in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden. Das Gesetz sieht dies eindeutig nur für den Fall vor, dass eigene Bemühungen und Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt



Verfahrensablauf bei sexualisierter Gewalt

1	Ein sexualisierter Übergriff oder eine strafrechtliche relevante Handlung wird direkt beobachtet.
2	Intervention: -ruhig und bestimmt die sexuelle Gewalt beenden -Sofortiger Schutz des/der Opfer -Trennung Opfer/TäterIn -Hilfe holen -Bei Bedarf medizinische und/oder traumatherapeutische Erstversorgung
3	Unverzüglich Meldung an Schulleitung, Beratungsdienst und die (externe) Kinderschutzfachkraft
4	Klärung und Absprachen des weiteren Vorgehens mit der Gewaltprävention , externen Fachberatungsstellen, anonyme Beratung durchs Jugendamt
Schutzmaßnahmen - Schutz der/des Betroffenen - Klärung, ob weitere Schutzbefohlene betroffen sind - Information der Sorgeberechtigten - Gespräche mit dem/der Beschuldigten durch die Schulleitung - Information von Behörden (Jugendamt, Polizei)	
Hilfen Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene(n) Familie(n), die Klasse, den Jahrgang, die MitarbeiterInnen der Schule	

4. Verhaltenskodex für Mitarbeiter-Innen der Stadtteilschule Helmuth Hübener

Ein Verhaltenskodex enthält Regeln, die den „verletzlichen“ Stellen der Institution Schule, aber auch ihren konkreten Arbeitsbedingungen Rechnung tragen. Als verbindlicher Orientierungsrahmen hilft er allen Mitarbeiter-Innen dabei, den Schutz der SuS zu gewährleisten, aber auch sich selbst vor falschen Verdächtigungen zu schützen.

Verhaltenskodex

1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Machtmissbrauch und Vernachlässigung zu schützen.
2. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft im Rahmen unserer Schulregeln.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten SuS ernst.
4. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes, beschämendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttägiges, diskriminierendes, rassistisches, homophobes und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
5. Wir werden uns gegenseitig im Kollegium auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen und ermutigen SuS dazu, sich ggf. an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen.

Datum, Name

5. Verhaltensampeln für Mitarbeiter-Innen der Stadtteilschule Helmuth Hübener



„Go“ – das ist gewollt!

Angemessenes, Grenzen setzendes und wahrendes Verhalten.

SuS haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.

Eigenes Verhalten

- Positive Grundhaltung
- Verlässliche Struktur
- Regelkonformes Verhalten
- Konsequent sein
- Professionalität (Distanz und Nähe)
- Kritikfähigkeit

Umgang mit anderen

- Respektvolles, wertschätzendes Verhalten
- Selbstständigkeit fördern
- Teamfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Fairness



„Don't!“ – das sollten wir vermeiden!

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich.

- Ohne Rollenklarheit agieren
- Unverhältnismäßiges Strafen
- Fehlende Reflektion eigenen Verhaltens



„No go“ – das geht gar nicht!

Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten, d.h. SuS haben das Recht auf Schutz und Sicherheit.

Formen körperlicher Gewalt

- Schlagen, treten, schubsen, kneifen, schütteln
- Festes Anfassen
- Mit Gegenständen werfen / oder entreißen

Formen seelischer Gewalt

- Angst machen
- Beleidigendes Anschreien
- Drohen (zB. Androhung von Sanktionen außerhalb des schulischen „Rahmens“)
- Beschämen
- Dauerhaftes Ausgrenzen
- Herabsetzend über SuS und Eltern sprechen
- Bloßstellungen (zB vor der Klasse)

Missachtung der Intimsphäre

- Intim berühren
- Verbreiten von Kinderfotos/Filmen

Grafik/ Anhang

ES KANN ~~NICHT~~ SEIN, WAS NICHT SEIN DARF.

BKA KRIMINALSTATISTIK AUS 2019 IN DEUTSCHLAND:

112 TODESFÄLLE Über 80 Prozent waren zum Zeitpunkt des Todes jünger als sechs Jahre.
Man geht von mindestens der doppelten Anzahl aus, diese befindet sich aber im Dunkelfeld.

87 TÖTUNGSVERSUCHE

4.055 MISSHANDELTE KINDER Kindesmisshandlung ereignet sich fast ausschließlich im direkten familiären Umfeld.

11 KINDER WERDEN JEDEN TAG KRANKENHAUSEIF GESCHLAGEN

Ein Schädeltrauma führt zu schweren Verletzungen im Kopf. Äußere Verletzungen sind in der Regel nicht sichtbar.

Wangenareal sollten zu einer sofortigen ärztlichen Vorstellung führen!

Abspann-Eduzine größer 2,5 cm = Erwachsener
Mindestens 2,5 cm = Kind

Schlag mit dem Gürtel oder ähnlichem Schlägerwerkzeug = Doppelschlägen

Schlag ins Gesicht = Doppelstrafen

Die typische Zigarettenverbrunnenung ist randaussichtlich evtl. Zigarettenverbrunnenungen am Handrücken ein Hinweis auf Misshandlung seitens der Kinder nicht mit dem Handrücken greifen.

Scharf begrenzte handliche Verletzungen

Verdrückungen durch Entzünden sind rückwärtig und weisen eine schmale Degression im Randbereich auf.

sturz- und stoßtypische Verletzungen

Verletzungen, die nicht mit einem einfachen Sturzgeschehen in Einklang zu bringen sind

Ihnen ist etwas aufgefallen? Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie

bei körperlichen Verletzungen	bei seelischen bzw. sexuellen Misshandlungen
die Polizei die Kinderschutzzambulanzen	das Jugendamt (auch anonym) das Familiengericht (auch anonym) die Beratungsstellen zum Kinderschutz

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an den Deutschen Kinderverein:
Tel: 0201-47 90 05 20 • Email: post@deutscher-kinderverein.de

Hinweise auf Misshandlung:

- Das Fehlen einer schlüssigen und nachvollziehbaren Erklärung.
- Passt die motorische Entwicklung des Kindes zu dem geschilderten Tatvergang? Ein einjähriges Kind ist z.B. nicht in der Lage, auf einen Herd zu klettern und diesen ohne fremde Hilfe einzuschalten.
- Wechselnde Versionen zum angegebenen Unfallhergang.
- Verhaltensauffälligkeiten des Kindes während der Untersuchung: Angst, völlige Passivität, Überangepasstheit, extreme Unterwürfigkeit, Aggressivität, destruktives Verhalten, Distanzminderung.
- Viele unterschiedliche Verletzungen an verschiedenen Körperstellen sprechen für eine Misshandlung.
- Verzögertes Aufsuchen medizinischer Hilfe bei schwerwiegenden Verletzungen ist hochgradig verdächtig.

Quelle: <https://www.dialogbild.de/de/referenzen/es-kann-nicht-sein-was-nicht-sein-darf/>

Ein ehrenamtliches Projekt von **DIALOGBILD** www.dialogbild.com

DIALOGBILD hilft Unternehmen, komplexe Themen nahezuungend und effizient zu vermitteln. Seit der Gründung 2003 haben wir mehrere 100 nationale und internationale Dialogbild-Projekte konzipiert und umgesetzt. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Top-Managern unserer Kunden bilden wir auf einem reichen Erfahrungsschatz zurück, insbesondere in den Feldern Personal- und Führungskräfteentwicklung, Prozessoptimierung, Veränderungen und Visionen. Unsre besondere Expertise besteht darin, komplexe Unternehmenszusammenhänge und Themen schnell zu erfassen, die Essenz daraus zu gewinnen und in ein visuelles Medium zu übersetzen und Unterstützung beim Roll-Out und Einsatz der Medien zu leisten.

CHARITÉ
Gewaltschutzzambulanz
Deutscher Kinderverein
www.deutscher-kinderverein.de